

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
Stabsstelle 2 - Presse-,
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung





Öffentliche Bekanntmachung

der 11. Sitzung des Hauptausschusses des Rates der Stadt Alsdorf am Donnerstag,
08.09.2016, 18:00 Uhr, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

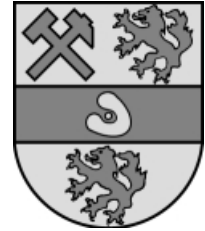
1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner
3. Bericht der Verwaltung
4. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Auftragsvergabe zum Einsatz einer Informationssicherheitssoftware
3. Bebauungsplan Nr. 219 - 1. Änderung - Am Klötgen;
hier: Erschließung und Vermarktung einer städt. Fläche
4. Bebauungsplan Nr. 301, 2. Änderung, Erweiterung Gewerbegebiet Schaufenberg;
hier: Grundverkauf
5. Errichtung eines Windparks
hier: Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Betreiber
6. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 23.08.2016

gez. Sonders
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

der **9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, 15.09.2016, 18:00 Uhr**, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

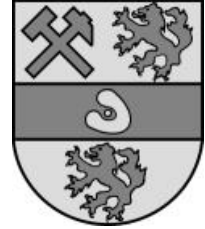
1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner
3. Bericht der Verwaltung
4. Soziale Dienste - Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters der Uniklinik RWTH-Aachen - Vereinbarung auf der Grundlage des § 4KKG-
5. Sachstandsbericht der Jugendhilfestation "NAH DRAN" in Alsdorf
hier: Tagesgruppe "Wilde 13"
6. Kinder- und Jugendeinrichtungen im Stadtgebiet
hier: Die außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und der Sekundarstufe I des Jugendamtes Alsdorf
7. Projekt "Soziale Stadt Alsdorf-Mitte"
hier: Teilprojekt ABBBA e. V. - Sachstandsbericht
8. Pädagogische und wirtschaftliche Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
hier: Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2016
9. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, den 30. August 2016

gez. Borrmann
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses



Öffentliche Bekanntmachung

der **9. Sitzung des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Technische Dienste am Dienstag, 13.09.2016, 18:00 Uhr**, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner
3. Bericht der Betriebsleitung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
4. II. Quartalsbericht 2016
5. Stand der Baumaßnahmen
6. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Betriebsleitung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 29.08.2016

gez. Steinbusch
Vorsitzender des Betriebsausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan 2004 Änderung Nr. 31 – Am Weiher Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 22.06.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossen, die

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 31 - Am Weiher

gem. § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 31 – Am Weiher – befindet sich am nördlichen Rand des Stadtteils Alsdorf-Ofden und umfasst die Flächen der Realschule und des Gymnasiums sowie Teile der östlich angrenzenden Grünflächen. Das Plangebiet grenzt an das "Naherholungsgebiet Broichbachtal", speziell an den Alsdorfer Weiher und den Tierpark im Norden sowie die Grünflächen im Osten und Waldbereiche im Westen. Im Süden wird der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 31 durch die rückwärtigen Grundstücksbereiche der bestehenden Wohnbebauung am Anemonenweg sowie der Theodor-Seipp-Straße begrenzt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Alsdorf, Flur 49 und umfasst die Flurstücke 6, 372, 438, 440, 602 und 640 sowie in Teilen die Flurstücke 7, 9 bis 19, 439 und 603. Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt 7,5 ha (75.192) m².

Innerhalb des Plangebietes befinden sich aktuell das Gymnasium und die Realschule der Stadt Alsdorf mit den für den Schulbetrieb erforderlichen Gebäuden und Einrichtungen sowie einem Sportplatz und einem Tennisplatz. Darüber hinaus sind im nördlichen Teil des Plangebietes zwei Wohngebäude sowie ein Kiosk mit Wohnnutzung vorhanden, der im Zusammenhang mit dem Tierpark und den umliegenden Freizeitznutzungen betrieben wird.

Die Gebäude des Gymnasiums und der Realschule sind sanierungsbedürftig. Die Schulen sollen deshalb zukünftig im Neubau des Kultur- und Bildungszentrum „KuBiZ“ auf dem Anna-Gelände untergebracht werden, welches dort im Rahmen des Programms Soziale Stadt seit dem Frühjahr 2014 errichtet wird.

Nach Fertigstellung des Projektes und dem Umzug der Schulen auf das Anna-Gelände, wird der alte Schulstandort an der Theodor-Seipp-Straße seine ursprüngliche städtebauliche Funktion verlieren. Deshalb soll die Fläche, im Rahmen der in parallelen Verfahren aufgestellten Bebauungspläne Nr. 328 und Nr. 329, überplant und einer sinnvollen Nachnutzung als Wohnfläche im Sinne eines Flächenrecyclings zugeführt werden. Darüber hinaus soll der Kiosk auf dem Flurstück 460 planungsrechtlich gesichert werden.

Anlass für die Aufstellung Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 31 – Am Weiher – ist somit die planungsrechtliche Vorbereitung der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 328 und Nr. 329 im Parallelverfahren. Aktuell gliedert sich die Flächennutzungsplan-Darstellung innerhalb des Plangebietes der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ und „Turnhalle“ (61,9%), „Waldfläche“ (0,2%) sowie „Grünfläche“ mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“, „Sportplatz“, „Spielplatz“ und „Tennisplatz“(37,9%).

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 31 ist es, 99,6% des Plangebietes in die Darstellung „Wohnbaufläche“, bzw. 0,4% in die Darstellung „Sondergebiet Freizeit und Erholung“ (Flurstück 460) zu ändern.

Zur 31. Flächennutzungsplan-Änderung liegen bereits folgende wesentliche umweltbezogene Informationen vor:

**1) Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 31 - Am Weiher, Stadt Alsdorf FG
2.1 Bauleitplanung, 13.06.2016**

Bezüglich der Schutzgüter Boden, Luft/ Klima, Kultur- und Sachgüter sowie Tiere und Pflanzen ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter zu rechnen, da es sich um einen bereits weitgehend anthropogen vorbelasteten und geprägten Standort handelt. Ebenso sind hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern nach jetzigem Kenntnisstand keine verbleibenden, erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. In Bezug auf die Schutzgüter Mensch und Wasser ist durch die Planungen sogar eher mit einer Verbesserung der Bestandssituation zu rechnen, da dem demografischen Wandel Rechnung getragen und das unbelastete Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden könnte.

2) Wasserverband Eifel-Rur, Schreiben vom 23.03.2015

Bezüglich der, in der Entwässerungsstudie empfohlenen, Entwässerung im modifizierten Mischsystem weist der Wasserverband darauf hin, dass der Broicher Bach im Hochwasserfall und in Bezug auf die Gewässerverträglichkeit mehr als ausgelastet ist. Aufgrund der bekannten Hochwassergefahren im Tierpark, ist nachzuweisen, dass das Vorhaben nicht zu einer signifikanten Abflussverschärfung im Broicher Bach führt. Maßgeblich ist hierbei der Lastfall HQ100. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass es durch das Vorhaben zu einer Verschlechterung der Gewässersituation nach BWK M3/M7 im Broicher Bach kommen kann.

3) Erft Verband, Schreiben vom 17.03.2015

Im nördlichen Teil des Plangebietes können flurnahe Grundwasserstände auftreten.

4) Wasserverband Eifel-Rur, Schreiben vom 23.03.2015

Bezüglich der, in der Entwässerungsstudie empfohlenen, Entwässerung im modifizierten Mischsystem weist der Wasserverband darauf hin, dass der Broicher Bach im Hochwasserfall und in Bezug auf die Gewässerverträglichkeit mehr als ausgelastet ist. Aufgrund der bekannten Hochwassergefahren im Tierpark, ist nachzuweisen, dass das Vorhaben nicht zu einer signifikanten Abflussverschärfung im Broicher Bach führt. Maßgeblich ist hierbei der Lastfall HQ100. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass es durch das Vorhaben zu einer Verschlechterung der Gewässersituation nach BWK M3/M7 im Broicher Bach kommen kann.

5) Städteregion Aachen, Schreiben vom 07.04.2015

Allgemeiner Gewässerschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer zusätzlichen Flächenversiegelung des Plangebietes eine Niederschlagswasserbeseitigung nur mit einer entsprechenden Rückhaltung möglich ist.

Natur und Landschaft:

Es werden keine Bedenken geäußert, wenn alle artenschutz- und eingriffsregelungsrechtlichen Belange in ausreichendem Umfang berücksichtigt und ggf. festgesetzt werden.

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 31 – Am Weiher einschließlich der Begründung liegt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

12.09.2016 bis 14.10.2016

im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Offengelegte Bauleitpläne sind auch außerhalb dieser Zeiten im Flurbereich des Fachgebietes 2.1 - Bauleitplanung, 6.Etage, einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

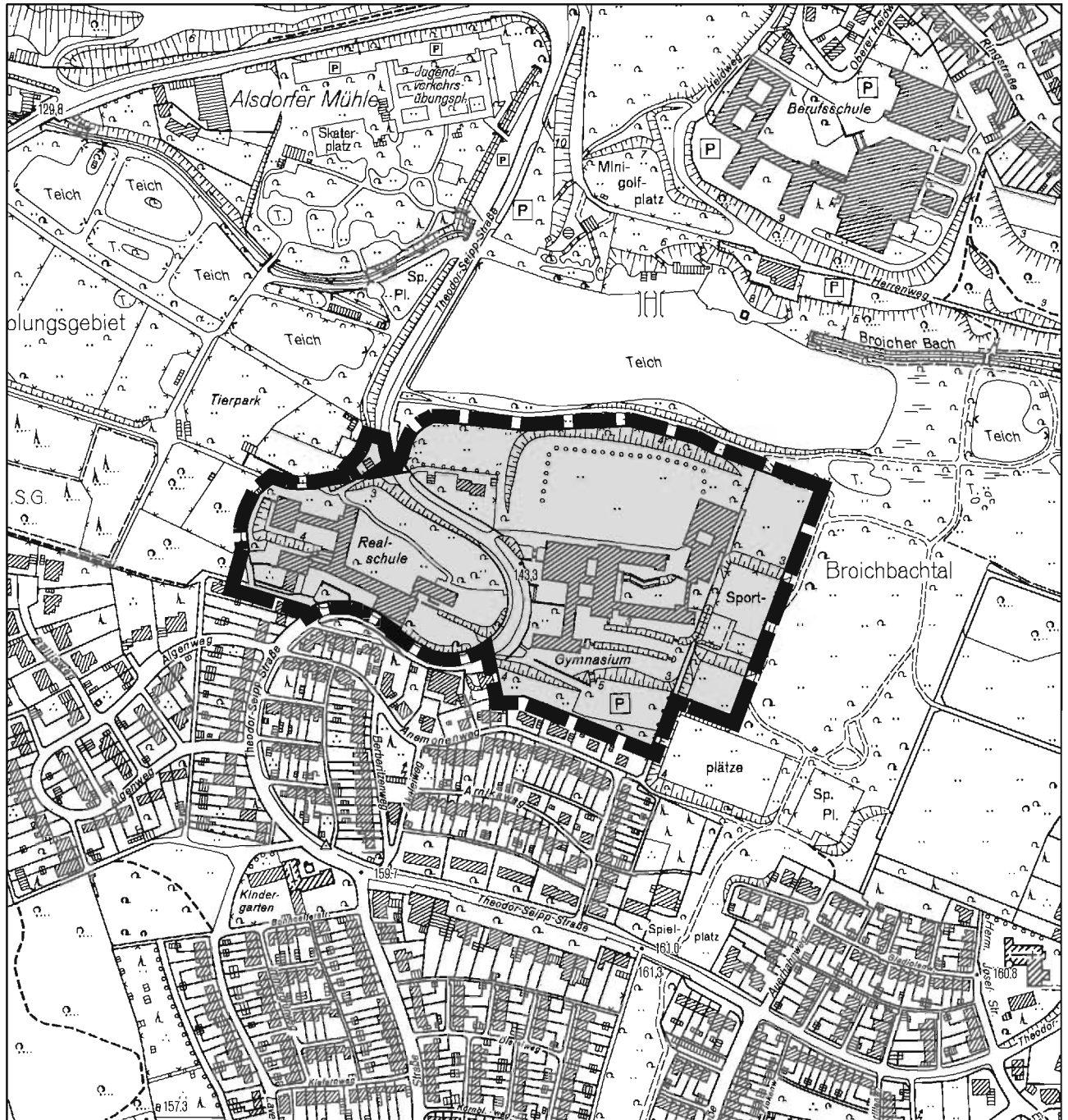
Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hiermit wird die Frist der Offenlage öffentlich bekannt gemacht.

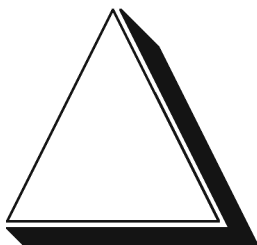
Alsdorf, 31.08.2016

In Vertretung:
gez.

Lo Cicero-Marenberg
Technische Beigeordnete



PLANGEBIET



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2004
31. ÄNDERUNG
AM WEIHER

MASSTAB 1:5.000

STAND: 19.01.2015

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 328 – Am Weiher

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 22.06.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossen, den

Bebauungsplan Nr. 328 – Am Weiher

gem. § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 328 – Am Weiher - befindet sich am nördlichen Rand des Stadtteils Alsdorf-Ofden und umfasst die Fläche des Gymnasiums sowie Teile der östlich angrenzenden Grünflächen. Das Plangebiet grenzt an das "Naherholungsgebiet Broichbachtal", insbesondere an den Alsdorfer Weiher im Norden sowie die Tageserholungsanlage im Osten. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft die Theodor-Seipp-Straße und im Süden wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die rückwärtigen Grundstücksbereiche der bestehenden Wohnbebauung am Anemonenweg begrenzt. Der Bebauungsplan Nr. 328 liegt in der Gemarkung Alsdorf, Flur 49 und umfasst die Flurstücke 6 und 372 sowie in Teilen die Flurstücke 7 und 9 bis 19. Die Gesamtfläche des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 5,2 ha.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich aktuell das Gymnasium der Stadt Alsdorf mit den für den Schulbetrieb erforderlichen Gebäuden und Einrichtungen sowie einem Sportplatz und einem Tennisplatz. Darüber hinaus sind zwei Wohngebäude im nordwestlichen Teil des Plangebietes vorhanden. Die Gebäude des Gymnasiums und der gegenüber gelegenen Realschule sind sanierungsbedürftig. Die Schulen sollen deshalb zukünftig im Neubau des Kultur- und Bildungszentrum „KuBiZ“ auf dem Anna-Gelände untergebracht werden, welches dort im Rahmen des Programms Soziale Stadt seit dem Frühjahr 2014 errichtet wird. Nach Fertigstellung des Projektes und dem Umzug der Schulen auf das Anna-Gelände, wird der alte Schulstandort an der Theodor-Seipp-Straße seine ursprüngliche städtebauliche Funktion verlieren.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 328 – Am Weiher – ist somit ein Planbedarf zur Realisierung einer sinnvollen Nachnutzung für die bisherigen Schulflächen am Alsdorfer Weiher, im Sinne eines Flächenrecyclings. Das Plangebiet bietet, neben seiner landschaftlich attraktiven Lage am Alsdorfer Weiher und dem angrenzenden Naherholungsgebiet Broichbachtal mit seinen vielfältigen Freizeitnutzungen, auch eine große Nähe zum Zentrum der Stadt Alsdorf. Somit ergibt sich an dieser Stelle die Möglichkeit zur Entwicklung eines gehobenen Wohngebietes für junge Familien, welches dem Leitbild der Stadt Alsdorf als Familienstadt entspricht. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 328 ist daher die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes mit Schwerpunkt auf dem Bau von Einfamilien- und Doppelhäusern.

Im Parallelverfahren wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 31 – Am Weiher durchgeführt.

Zum Bebauungsplanes Nr. 328 – Am Weiher liegen bereits folgende wesentliche umweltbezogene Informationen vor:

1) Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 328 - Am Weiher, Schöke Landschaftsarchitekten, 10.08.2016

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu minimieren bzw. zu vermeiden, werden die nörd- und südlich gelegenen naturnahen Gehölzstreifen als "Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft " gemäß §9 (1) 20 BauGB dauerhaft erhalten. Das Schutzgut Boden ist aufgrund der Schulnutzung stark vorbelastet, durch die geplante Bebauung entsteht eine Mehrversiegelung von ca. 7.980 m². In Bezug auf das Schutzgut Wasser ergibt sich für den Alsdorfer Weiher durch die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser ggf. eine Verbesserung der Wasserqualität. Sowohl für das Schutzgut Klima /Luft als auch für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist nicht mit erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu rechnen. Daneben werden für die Schutzgüter weitere Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen ergriffen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen führen zu einem Kompensationsbedarf von rechnerisch 31.630 ökologischen Wertigkeiten.

2) Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 328 - Am Weiher, Schöke Landschaftsarchitekten, 10.08.2016

Die Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung ergibt ein Defizit an ökologischer Wertigkeit von 31.630 Punkten /ökologischen Werteinheiten. Als Kompensationsmaßnahme ist die Erweiterung eines vorhandenen, zweireihigen Baumstreifens zu einem Feldgehölz auf einer Fläche der Stadt Alsdorf von 7.910 m² (Gemarkung Alsdorf, Flur 40, Flurstück 222) vorgesehen. Dazu werden 61 Stck standortheimische Laubbäume mit schwerpunktmäßig einem auffälligen Blühaspekt angepflanzt. Diese geplanten „Blütenbäume“ wie Vogelkirsche und Eberesche beinhalten nicht nur eine landschaftsästhetische Komponente am östlichen Ortseingang von Alsdorf, sondern sie sind zugleich Bienen- und Vogelnährgehölze.

Für die im Messtischblatt genannten, 36 planungsrelevanten Arten ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit insgesamt nicht zu besorgen, sofern in Bezug auf die Zwergfledermaus, die Wasserfledermaus, den Kleinsprecht, den Feldsperling und die Nachtigall entsprechende Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden.

3) Abschätzung der zu erwartenden Geräuschemissionen aus der nördlich des Alsdorfer Weihers gelegenen Strandbar mit Bootsverleih, IBK Schallimmissionsschutz, Nr. A/90/15/BPFL/046

Bei der Regelnutzung der Strandbar mit Bootsverleih ist zur Tagzeit, auch innerhalb der abendlichen Ruhezeit und an Sonn-/Feiertagen mit einer Kompaktmusikanlage zur Hintergrundbeschallung von einer gebietsverträglichen Situation auszugehen. Ebenso ist eine derartige Nutzung nach 22.00 Uhr noch gebietsverträglich, sofern die BBQ-Boote zu den Anlegestegen zurückkehren (ortsfeste Nutzung, Unterhaltung/Grillen). Die Vermietung der Strandbar an Dritte für Feste/Feiern/Events ist im Sinne der Ausnahmeregelungen des RdErl. Freizeitlärm (seltene Ereignisse) auf ≤ 18 Stück pro Jahr und in diesem Rahmen auch nicht an mehr als 2 aufeinander folgenden Wochenenden zu begrenzen. Auf der Grundlage der Angaben zur Nutzung der Anlage und unter Voraussetzung der Realisierung der schalltechnischen bzw. betriebsorganisatorischen Maßnahmen bestehen keine weiteren Bedenken gegen die Schaffung von Wohnbebauung auf dem ehemaligen Schulgelände am nördlichen Rand des Stadtteils Ofen.

4) Wasserverband Eifel-Rur, Schreiben vom 23.03.2015

Bezüglich der, in der Entwässerungsstudie empfohlenen, Entwässerung im modifizierten Mischsystem weist der Wasserverband darauf hin, dass der Broicher Bach im Hochwasserfall und in Bezug auf die Gewässerverträglichkeit mehr als ausgelastet ist. Aufgrund der bekannten Hochwassergefahren im Tierpark, ist nachzuweisen, dass das Vorhaben nicht zu einer signifikanten Abflussverschärfung im Broicher Bach führt. Maßgeblich ist hierbei der Lastfall HQ100. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass es durch das Vorhaben zu einer Verschlechterung der Gewässersituation nach BWK M3/M7 im Broicher Bach kommen kann.

5) Erft Verband, Schreiben vom 17.03.2015

Im nördlichen Teil des Plangebietes können flurnahe Grundwasserstände auftreten.

6) Städteregion Aachen, Schreiben vom 07.04.2015

Allgemeiner Gewässerschutz:

Es werden keine Bedenken geäußert. Die Entwässerungsstudie IWB vom 24.05.2013 ist vorzulegen. Im Erläuterungsbericht wird dargestellt, dass eine Versickerung parallel zum Weiher (BP 328) und über ein Sickerbecken (BP 329) erwogen wird. Gemäß dem Bodengutachten ist eine Versickerung nur im Bereich des Sickerbeckens (BP 329) möglich. Ein Durchstoßen der natürlichen Deckschicht ist nicht zulässig und die Umsetzung ist in Bezug auf die Topografie zu prüfen. Im Bereich der dargestellten Versickerung entlang des Weihers (BP 328) befindet sich westlich eine Altlastenverdachtsfläche, auf der keine Versickerung zulässig ist. Die geplante direkte Einleitung von Niederschlagswässern über den Alsdorfer Weiher in den Broicher Bach ist mit dem WVER und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Für die Versickerung und die Einleitung ist jeweils eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Im Falle einer Entnahme von Wasser aus dem Weiher zur Speisung der geplanten Wasserkunstanlage sollte das Gesundheitsamt der Städteregion beteiligt werden. Ggf. ist zu prüfen, ob Niederschlagswässer über ein Grabensystem dieser Anlage zugeführt werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer zusätzlichen Flächenversiegelung des Plangebietes eine Niederschlagswasserbeseitigung nur mit einer entsprechenden Rückhaltung möglich ist. Die anfallenden Schmutzwässer sind der Kanalisation zuzuleiten.

Immissionsschutz:

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, wenn im weiteren Verfahren ein Lärmschutzgutachten in Bezug auf die Freizeitnutzungen im Norden und den Bolzplatz im Südosten des Plangebietes vorgelegt werden.

Bodenschutz und Altlasten:

Es wird darauf hingewiesen, dass an der nordwestlichen Grenze des Plangebiets die Altlastenverdachtsfläche Nr. 5102/0371 liegt. Die mit dem, im Bereich der Altlast dargestellten, Versickerungsgraben verbundenen Erdarbeiten sind gutachterlich zu begleiten und es ist für eine ausreichende Belüftung von Baugruben sowie Schächten und Kanälen zu sorgen. Der Graben ist wasserdicht gegen die Altlastenverdachtsfläche auszuführen.

Natur und Landschaft:

Es werden keine Bedenken geäußert, wenn alle artenschutz- und eingriffsregelungsrechtlichen Belange in ausreichendem Umfang berücksichtigt und ggf. festgesetzt werden. Es wird außerdem

darauf hingewiesen, dass die im Gestaltungsplan dargestellte Steganlage am Alsdorfer Weiher aufgrund landschaftsrechtlicher Verbote nicht realisierbar ist.

7) NABU, Schreiben vom 01.05.2015

Der NABU merkt an, dass durch den Bebauungsplan Teile der Ausgleichsflächen für die Begradigung des Broicher Baches (Bereich Spielhaus) überplant würden. Die Bebauung sollte sich nur auf die bebauten Teile der Schule beschränken, um den parkähnlichen Charakter vor dem Gymnasium zu erhalten und das Broichbachtal nicht zu beeinträchtigen. Darüber hinaus handele es sich, entgegen der Darstellung, in weiten Teilen um eine erstmalige Inanspruchnahme der Flächen. Der Bebauungsplan wird seitens des NABU abgelehnt.

Der Bebauungsplanes Nr. 328 – Am Weiher einschließlich der Begründung liegt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

12.09.2016 bis 14.10.2016

im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Offengelegte Bauleitpläne sind auch außerhalb dieser Zeiten im Flurbereich des Fachgebietes 2.1 - Bauleitplanung, 6.Etage, einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

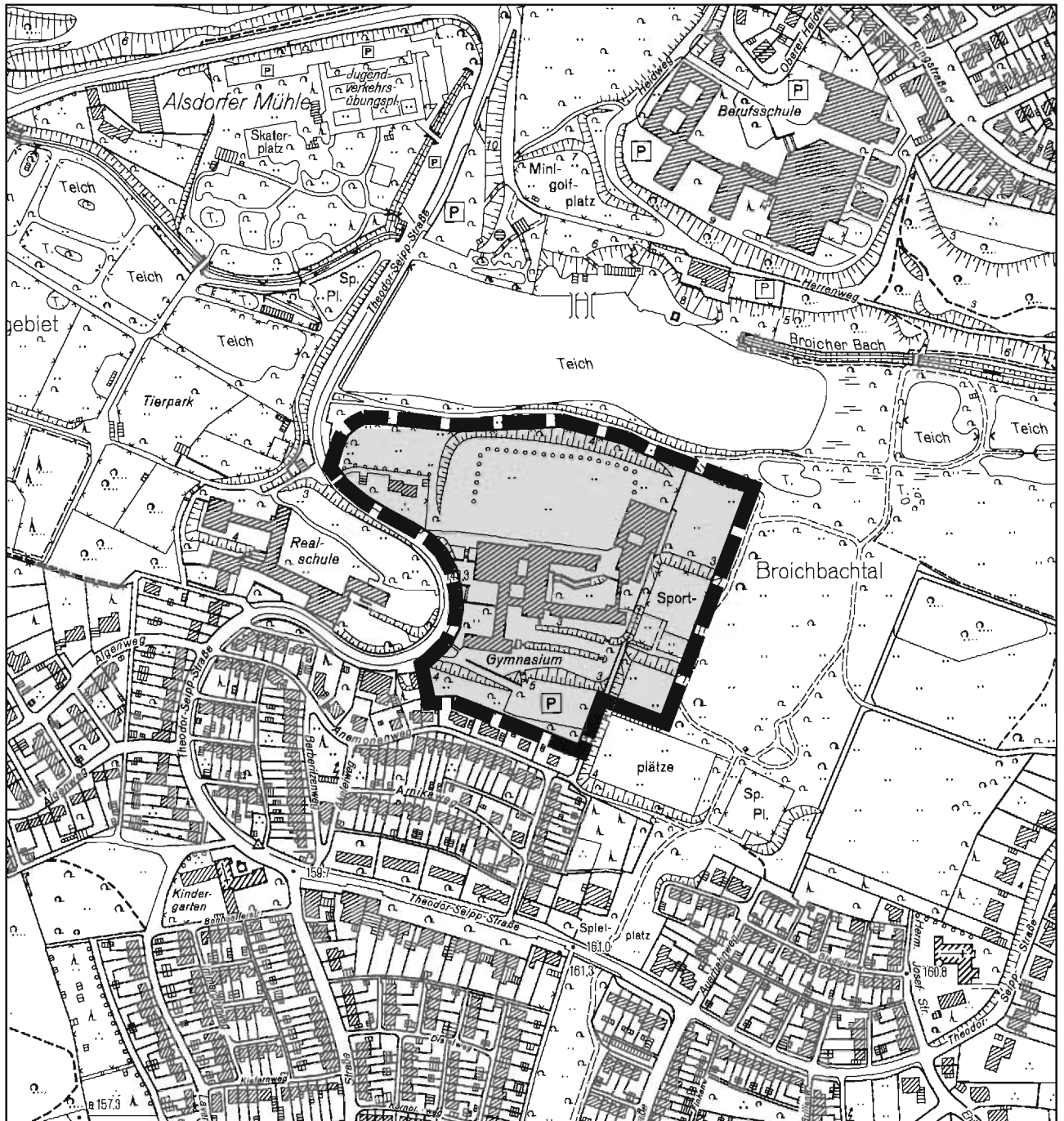
Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hiermit wird die Frist der Offenlage öffentlich bekannt gemacht.

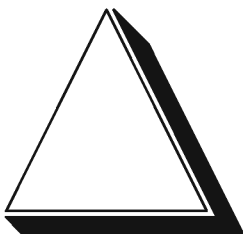
Alsdorf, 31.08.2016

In Vertretung:
gez.

Lo Cicero-Marenberg
Technische Beigeordnete



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 328

AM WEIHER

MASSTAB 1:5.000

STAND: 19.01.2015